

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister Werke und zu weiteren Änderungen des Urheberrechtsgesetzes und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft begonnene Anpassung des deutschen Urheberrechts an die Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie weiter fortzuführen.

Mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 (BGBl I, 2003, S. 1774) wurden im Wesentlichen zunächst die zwingenden, fristgebundenen Vorgaben der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Abl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10) umgesetzt. Diejenigen Fragestellungen, bei denen die Richtlinie keine zwingenden Vorgaben macht, wurden dem Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26. Oktober 2007, BGBl I 2007, S. 2513) vorbehalten, dem so genannten Zweiten Korb der Urheberrechtsreform. Sowohl der Deutsche Bundestag (BT-Drs. 16/5939) als auch der Bundesrat (BR-Drs. 582/07 Beschluss) haben bei den abschließenden Beratungen des „Zweiten Korbs“ Entschlüsse gefasst, mit denen das Bundesministerium der Justiz aufgefordert wird zu prüfen, ob in weiteren Punkten gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, und ggf. entsprechende Regelungsvorschläge zu unterbreiten.

Das Bundesministerium der Justiz hat diese Punkte sowie weitere Anregungen der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages Kultur in Deutschland zu urheberrechtlichen Regelungen (BT-Drs. 16/7000) geprüft. Mit dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister Werke und zu weiteren Änderungen des Urheberrechtsgesetzes und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes wird das Urheberrecht in einzelnen Punkten weiter an die Anforderungen der modernen Medien- und Informationsgesellschaft angepasst und der Vorschlag zur Umsetzung der jüngst verabschiedeten Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5) präsentiert. .

B. Lösung

Es werden folgende Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWG) vorgeschlagen:

- Die Regelung der Kabelweitersendung in § 20b UrhG soll technologieneutral ausgestaltet werden.
- Die Regelung des § 38 UrhG zu Beiträgen in Sammlungen soll in Absatz 1 an die technische Entwicklung angepasst werden. Die Auslegungsregelung soll künftig auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung erfassen. Darüber hinaus wird in § 38

Absatz 4 UrhG ein unabdingbares Zweitverwertungsrecht eingeführt für Autoren von wissenschaftlichen Beiträgen in Periodika, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden. Der Autor erhält danach das Recht, seinen Beitrag nach einer Frist von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung zu nicht gewerblichen Zwecken erneut öffentlich zugänglich zu machen.

- Öffentlich zugänglichen und im Gemeinwohl errichteten Institutionen, insbesondere Bibliotheken und Archiven und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, soll es ermöglicht werden, Werke, deren Rechtsinhaber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden können (so genannte verwaiste Werke), zu digitalisieren und online zu stellen, damit sie nicht dem kulturellen Erbe verloren gehen. Die jüngst verabschiedete Richtlinie 2012/28/EU soll so schnell wie möglich umgesetzt und mit den neuen §§ 61 bis 61c UrhG eine Nutzung verwaister Werke gesetzlich für zulässig erklärt werden. Mit dieser neuen Schrankenregelung wird es einem abschließend bestimmten Kreis privilegierter Institutionen ermöglicht, verwaiste Print-, Musik- und Filmwerke in das Internet zu stellen.
- Auch die Nutzung von vergriffenen Printwerken im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben soll erleichtert werden. Diese Regelung kann wegen der Vorgaben der Richtlinie 2012/28/EU und der Richtlinie 2001/29/EG nicht als neue Schrankenregelung im Urheberrechtsgesetz ausgestaltet werden. Dementsprechend sind Regelungen in den §§ 13d und 13e UrhWG einzuführen, die – unter Wahrung der Belange der Urheber und Rechtsinhaber – eine öffentliche Zugänglichmachung dieser Werke durch so genannte Gedächtniseinrichtungen unter einschränkenden Voraussetzungen ermöglichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Die Angaben sind noch zu ergänzen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Angaben sind noch zu ergänzen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Angaben sind noch zu ergänzen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Angaben sind noch zu ergänzen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Angaben sind noch zu ergänzen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister Werke und zu weiteren Änderungen des Urheberrechtsgesetzes und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, BR-Drucksache 667/12] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 61 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 61 Verwaiste Werke
 - § 61a Sorgfältige Suche und Dokumentationspflichten
 - § 61b Beendigung der Nutzung und Vergütungspflicht der nutzenden Institution
 - § 61c Nutzung verwaister Werke durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten“.
 - b) Nach der Angabe zu § 137m wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 137n Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU“.
 - c) Folgende Angabe wird angefügt:
 - „Anlage (zu § 61a)“.
2. In § 20b Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme“ die Wörter „oder auf sonstige Art und Weise“ eingefügt.
3. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vervielfältigung und Verbreitung“ durch die Wörter „Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5).

„(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“

4. § 61 wird durch die folgenden §§ 61 bis 61c ersetzt:

„§ 61

Verwaiste Werke

(1) Zulässig sind die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung verwaister Werke nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5.

(2) Verwaiste Werke im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Werke und sonstige Schutzgegenstände in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Schriften,
2. Filmwerke sowie Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und
3. Tonträger

aus Sammlungen (Bestandsinhalte) von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven sowie von Einrichtungen im Bereich des Film- und Tonerbes, wenn diese Bestandsinhalte bereits veröffentlicht worden sind, deren Rechtsinhaber aber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte.

(3) Gibt es mehrere Rechtsinhaber eines Bestandsinhaltes, kann dieser auch dann vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn selbst nach sorgfältiger Suche nicht alle Rechtsinhaber festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten, aber von den bekannten Rechtsinhabern die Erlaubnis zur Nutzung eingeholt worden ist.

(4) Bestandsinhalte, die nicht veröffentlicht worden sind, dürfen durch die jeweilige in Absatz 2 genannte Institution genutzt werden, wenn die Bestandsinhalte von ihr bereits mit Zustimmung des Rechtsinhabers ausgestellt oder verliehen wurden und sofern nach Treu und Glauben anzunehmen ist, dass der Rechtsinhaber in die Nutzung nach Absatz 1 einwilligen würde.

(5) Die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung durch die in Absatz 2 genannten Institutionen sind nur zulässig, wenn die Institutionen zur Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben handeln, insbesondere wenn sie Bestandsinhalte bewahren und restaurieren und den Zugang zu ihren Sammlungen eröffnen, sofern dies kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dient. Die Institutionen dürfen für den Zugang zu den genutzten verwaisten Werken ein Entgelt verlangen, das die Kosten der Digitalisierung und der öffentlichen Zugänglichmachung deckt.

§ 61a

Sorgfältige Suche und Dokumentationspflichten

(1) Die sorgfältige Suche nach dem Rechtsinhaber gemäß § 61 Absatz 2 ist für jeden Bestandsinhalt und für in diesem enthaltene sonstige Schutzgegenstände durchzuführen; dabei sind mindestens die in der Anlage bestimmten Quellen zu konsultieren. Die sorgfältige Suche ist in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem das Werk zuerst veröffentlicht wurde. Wenn es Hinweise darauf gibt, dass relevante Informationen zu Rechtsinhabern in anderen Staaten gefunden werden können, sind auch verfügbare Informationsquellen in diesen anderen Staaten zu konsultieren. Die nutzende Institution darf mit der Durchführung der sorgfältigen Suche auch einen Dritten beauftragen.

(2) Bei Filmwerken sowie bei Bildträgern und Bild- und Tonträgern, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, ist die sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem der Hersteller seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Für die in § 61 Absatz 4 genannten Bestandsinhalte ist eine sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem die Institution ihren Sitz hat, die den Bestandsinhalt mit Zustimmung des Rechtsinhabers ausgestellt oder verliehen hat.

(4) Die nutzende Institution dokumentiert ihre sorgfältige Suche und leitet die folgenden Informationen dem Deutschen Patent- und Markenamt zu:

1. die genaue Bezeichnung des Bestandsinhaltes, der nach den Ergebnissen der sorgfältigen Suche verwaist ist,
2. die Art der Nutzung des verwaisten Werkes durch die Institution,
3. jede Änderung des Status eines genutzten verwaisten Werkes gemäß § 61b,
4. die Kontaktdaten der Institution wie Name, Anschrift sowie gegebenenfalls Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

Diese Informationen werden unverzüglich an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) weitergeleitet.

(5) Einer sorgfältigen Suche bedarf es nicht für Bestandsinhalte, die bereits in der Datenbank des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) als verwaist erfasst sind.

§ 61b

Beendigung der Nutzung und Vergütungspflicht der nutzenden Institution

Wird ein Rechtsinhaber eines Bestandsinhaltes nachträglich festgestellt oder ausfindig gemacht, hat die nutzende Institution die Nutzungshandlungen unverzüglich zu unterlassen, sobald sie hiervon Kenntnis erlangt. Der Rechtsinhaber hat gegen die nutzende Institution Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die erfolgte Nutzung.

§ 61c

Nutzung verwaister Werke durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

Zulässig sind die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung von

1. Filmwerken sowie Bildträgern und Bild- und Tonträgern, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und
2. Tonträgern,

die vor dem 1. Januar 2003 von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten produziert wurden und sich in deren Sammlung befinden, unter den Voraussetzungen des § 61 Absatz 2 bis 5 auch durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Die §§ 61a und 61b gelten entsprechend.“

5. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der §§ 58 und 59“ durch die Wörter „der §§ 58, 59, 61 und 61c“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „52a“ die Wörter „sowie der öffentlichen Zugänglichmachung nach den §§ 61 und 61c“ eingefügt.

6. Nach § 137m wird folgender § 137n eingefügt:

„§ 137n

Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU

§ 61 Absatz 4 ist nur anzuwenden auf Bestandsinhalte, die der nutzenden Institution vor dem 29. Oktober 2014 überlassen wurden.“

7. Die Anlage aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.

Artikel 2

Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 13c werden folgende §§ 13d und 13e eingefügt:

„§ 13d

Vergriffene Werke

(1) Es wird vermutet, dass eine Verwertungsgesellschaft, die Rechte der Vervielfältigung (§ 16 des Urheberrechtsgesetzes) und der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a des Urheberrechtsgesetzes) wahrnimmt, berechtigt ist, für ihren Tätigkeitsbereich Dritten

diese Rechte auch an Werken derjenigen Rechtsinhaber einzuräumen, die die Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, wenn

1. es sich um vergriffene Werke handelt, die vor dem 1. Januar 1966 in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht wurden,
2. sich die Werke im Bestand von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven und von im Bereich des Film- und Tonerbes tätigen Einrichtungen befinden,
3. die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung nicht gewerblichen Zwecken dient,
4. die Werke auf Antrag der Verwertungsgesellschaft in das Register vergriffener Werke (§ 13e) eingetragen worden sind und
5. die Rechtsinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung der Eintragung gegenüber dem Register ihren Widerspruch gegen die beabsichtigte Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Verwertungsgesellschaft erklärt haben.

(2) Nimmt mehr als eine Verwertungsgesellschaft die Rechte gemäß Absatz 1 wahr, so gilt die Vermutung nach Absatz 1 nur, wenn die Rechte von allen Verwertungsgesellschaften gemeinsam wahrgenommen werden.

(3) Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für Rechtsinhaber erhält, die die Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, hat sie den zur Zahlung Verpflichteten von Ansprüchen dieser Rechtsinhaber freizustellen.

§ 13e

Register vergriffener Werke

(1) Das Register vergriffener Werke wird beim Deutschen Patent- und Markenamt geführt. Das Register enthält die folgenden Angaben:

1. Titel des Werkes,
2. Bezeichnung des Urhebers,
3. Verlag, von dem das Werk veröffentlicht worden ist,
4. Datum der Veröffentlichung des Werkes,
5. Bezeichnung der Verwertungsgesellschaft, die den Antrag nach § 13d Absatz 1 Nummer 4 gestellt hat und
6. Angabe, ob der Rechtsinhaber der Wahrnehmung seiner Rechte durch die Verwertungsgesellschaft widersprochen hat.

(2) Das Deutsche Patent- und Markenamt bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen. Die Kosten für die Eintragung hat der Antragsteller im Voraus zu entrichten.

(3) Die Eintragungen werden auf der Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamtes www.dpma.de bekanntgemacht.

(4) Die Einsicht in das Register steht jeder Person über die Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamtes www.dpma.de frei.

(5) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Bestimmungen über die Form des Antrags auf Eintragung in das Register sowie über die Führung des Registers zu erlassen,
2. zur Deckung der Verwaltungskosten die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Eintragung anzuordnen sowie Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschusspflicht, über Kostenbefreiungen, über die Verjährung, das Kostenfestsetzungsverfahren und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung zu treffen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am ... [einsetzen: erster Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Artikel 2 tritt am ...[einsetzen: erster Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 7

Anlage (zu § 61a)

Quellen einer sorgfältigen Suche

1. für veröffentlichte Bücher:
 - a) der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek sowie die von Bibliotheken und anderen Institutionen geführten Bibliothekskataloge und Schlagwortlisten;
 - b) Informationen der Verleger- und Autorenverbände, insbesondere das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB);
 - c) bestehende Datenbanken und Verzeichnisse, WATCH (Writers, Artists and their Copyright Holders), die ISBN (International Standard Book Number);
 - d) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften wie die Datenbank der VG Wort;
 - e) Quellen, die mehrere Datenbanken und Verzeichnisse zusammenfassen, einschließlich der Gemeinsamen Normdatei (GND), VIAF (Virtual International Authority Files) und ARROW (Accessible Registries of Rights Information and Orphan Works);
2. für Zeitungen, Zeitschriften, Fachzeitschriften und Periodika:
 - a) das deutsche ISSN (International Standard Serial Number) – Zentrum für regelmäßige Veröffentlichungen;
 - b) Indexe und Kataloge von Bibliotheksbeständen und -sammlungen, insbesondere der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek sowie die Zeitschriftendatenbank (ZDB);
 - c) Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare;
 - d) Verlegerverbände und Autoren- und Journalistenverbände, insbesondere das Verzeichnis lieferbarer Zeitschriften (VLZ), das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB), Banger Online, STAMM und presse katalog.de;
 - e) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, einschließlich der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften, insbesondere die Datenbank der VG Wort;
3. für visuelle Werke, einschließlich Werken der bildenden Künste, Fotografien, Illustrationen, Design- und Architekturwerken, sowie für deren Entwürfe und für sonstige derartige Werke, die in Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und Magazinen oder anderen Werken enthalten sind:
 - a) die in den Ziffern 1 und 2 genannten Quellen;
 - b) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere der Verwertungsgesellschaften für bildende Künste, einschließlich der mit der

Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften wie die Datenbank der VG BildKunst;

- c) die Datenbanken von Bildagenturen;
4. für Filmwerke sowie für Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und für Tonträger:
- a) die Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare, insbesondere der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek;
 - b) Informationen der Produzentenverbände;
 - c) die Datenbanken von im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen und nationalen Bibliotheken, insbesondere des Deutschen Kinemathekenverbundes, des Bundesarchivs, der Stiftung Deutsche Kinemathek, des Deutschen Film-instituts, der DEFA- und Murnau-Stiftung, sowie die Kataloge der Staatsbibliotheken zu Berlin und München;
 - d) Datenbanken mit einschlägigen Standards und Kennungen wie ISAN (International Standard Audiovisual Number) für audiovisuelles Material, ISWC (International Standard Music Work Code) für Musikwerke und ISRC (International Standard Recording Code) für Tonträger;
 - e) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere für Autoren, ausübende Künstler sowie Hersteller von Tonträgern und Filmwerken;
 - f) die Aufführung der Mitwirkenden und andere Informationen auf der Verpackung des Werks oder in seinem Vor- und Abspann;
 - g) die Datenbanken anderer maßgeblicher Verbände, die eine bestimmte Kategorie von Rechteinhabern vertreten, wie die Verbände der Regisseure, Drehbuchautoren, Filmkomponisten, Komponisten, Theater und Opernvereinigungen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft begonnene Anpassung des deutschen Urheberrechts an die Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie weiter fortzuschreiben.

Mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft waren die urheberrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft umgesetzt worden. Im Wesentlichen wurden zunächst die zwingenden, fristgebundenen Vorgaben der Richtlinie sowie die verbindlichen Vorgaben des Urheberrechtsvertrags der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization – WIPO) und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger geregelt. Da mit dieser Reform lediglich die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2001/29/EG umgesetzt worden waren, hat die Bundesregierung mit dem so genannten Zweiten Korb der Urheberrechtsreform diejenigen Aspekte aufgegriffen, bei denen die Richtlinie 2001/29 dem nationalen Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum eröffnet. Auch mit diesem Gesetz waren jedoch noch nicht alle Fragen geklärt, die sich aus der technologischen Entwicklung für die Gestaltung der Informationsgesellschaft ergaben. Sowohl der Deutsche Bundestag (BT-Drs.16/5939) als auch der Bundesrat (BR-Drs. 582/07 – Beschluss) haben deswegen bei den abschließenden Beratungen des Zweiten Korbs Entschlüsse gefasst, mit denen das Bundesministerium der Justiz aufgefordert wurde zu prüfen, ob in weiteren Punkten gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, und ggf. entsprechende Regelungsvorschläge zu unterbreiten. Ein Teil der in diesen Entschlüssen angesprochenen Fragen war schon bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs sowie im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens intensiv erörtert worden. Zu anderen Fragen hatte die rechtspolitische Diskussion erst nach Abschluss der Vorarbeiten bzw. im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens begonnen, so dass eine umfassende Beteiligung der betroffenen Kreise zu diesen Fragen und den vorgeschlagenen Lösungskonzepten nicht möglich war. Angesichts der breit angelegten, zum Teil übereinstimmenden Prüfbitten des Deutschen Bundestages und des Bundesrates hat das Bundesministerium der Justiz im Februar 2009 den beteiligten Kreisen die Möglichkeit gegeben, zu angesprochenen Fragen schriftlich Stellung zu nehmen. Weitere wichtige Anregungen zu rechtspolitischen Fragen auf dem Gebiet des Urheberrechts hatte die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages Kultur in Deutschland in ihrem Abschlussbericht formuliert (BT-Drs. 16/7000). Soweit das Bundesministerium der Justiz gesetzgeberische Maßnahmen insbesondere zu Fragen der kollektiven Rechtswahrnehmung für erwägenswert hielt, wurde den beteiligten Kreisen mit der schriftlichen Konsultation auch zu diesen Punkten die Möglichkeit einer Stellungnahme eröffnet.

Nach der Bundestagswahl bestätigte der Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode die Schlüsselfunktion des Urheberrechts für die moderne Medien- und Informationsgesellschaft und knüpfte an die zuvor vom Bundesministerium der Justiz durchgeführte Konsultation insoweit an, als er die weitere Anpassung des Urheberrechts an die Anforderungen der modernen Medien- und Informationsgesellschaft als wichtigen Punkt der urheberrechtlichen Agenda der Bundesregierung bezeichnete. Die Bundesministerin der Justiz hat in ihrer „Berliner Rede zum Urheberrecht“ am 14. Juni 2010 ihre Prämissen für die nächste Reform des Urheberrechts vorgestellt. Nach Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen hat das Bundesministerium der Justiz in der zweiten Hälfte des Jahres 2010 mit vier mündlichen Anhörungen der beteiligten Kreise ausgewählte Fragen der schriftli-

chen Konsultation vertieft und am 19. September 2012 auf dem Zukunftsforum Urheberrecht mit den beteiligten Kreisen unterschiedliche Ideen für die Zukunft des Urheberrechts diskutiert. Nunmehr wird notwendigem urheberrechtlichen Reformbedarf mit einer Reihe von Urheberrechtsnovellen Rechnung getragen, wie beispielsweise mit dem Entwurf eines Siebenten Urheberrechtsänderungsgesetzes zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage (BT-Drs. [17/11470](#)) und dem Entwurf eines Achten Urheberrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/77/EU zur Verlängerung der Schutzdauer für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller (BR-Drs. 667/12). Mit diesem weiteren Entwurf zur Nutzung verwaister Werke und zu weiteren Änderungen des Urheberrechtsgesetzes und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes wird vorgeschlagen, das Urheberrecht in weiteren Punkten zu ändern, in denen die technische und gesellschaftliche Entwicklung dies am dringlichsten erfordert. Das betrifft insbesondere den Themenkomplex „verwaiste und vergriffene Werke“, daher setzt der Entwurf auch die jüngst verabschiedete Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5 – nachfolgend: Richtlinie 2012/28/EU) um.

II. Die wesentlichen Regelungen im Überblick

1. Technologieneutrale Ausgestaltung der Kabelweitersendung

Der deutsche Gesetzgeber hat § 20b des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), der die Kabelweitersendung von urheberrechtlich geschützten Werken regelt, mit der Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG vom 27. September 1993 in das Urheberrechtsgesetz eingefügt. Der Gestaltungsspielraum des deutschen Gesetzgebers war damals und ist auch heute noch durch die Vorgaben der Richtlinie begrenzt. Dem damaligen Stand der Technik entsprechend wurde das Recht der Kabelweitersendung in der Richtlinie – und dieser folgend auch im deutschen Urheberrechtsgesetz – technisch definiert als „Weitersendung durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme“. Diese Formulierung ist heute nicht mehr zeitgemäß, da neue technische Übertragungssysteme entwickelt wurden, die sich weder Kabelsystemen noch Mikrowellensystemen zuordnen lassen. Nunmehr wird das Recht der Kabelweitersendung technikneutral ausgestaltet. Die Richtlinie, die insoweit keine Vorgaben enthält, steht der vorgeschlagenen Modernisierung des Urheberrechtsgesetzes nicht entgegen.

Der Entwurf sieht davon ab, Unternehmen der Wohnungswirtschaft oder Hotels von der Regelung der Kabelweitersendung auszunehmen. Deren Antennenanlagen aus dem Regelungsbereich des § 20b UrhG auszunehmen, widerspräche verfassungsrechtlichen Erwägungen. Die Richtlinie qualifiziert die Weitersendung von Rundfunksignalen ohne weitere Differenzierung als urheberrechtliche Nutzung. Zwar gilt dies nach der Richtlinie nur für die grenzüberschreitende Kabelweitersendung. Bei der Entscheidung des Gesetzgebers, auch nationale Sendungen zu erfassen, stand aber der Schutz des Urhebers und dessen verfassungsrechtlich geschützte Rechtstellung im Mittelpunkt. Auch angesichts der Zielvorstellung eines einheitlichen audiovisuellen Raums innerhalb der Europäischen Union wäre eine Unterscheidung zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalten nicht zu rechtfertigen.

Auch die Vergütungsregelung in § 20b Absatz 2 UrhG bleibt erhalten. Die schriftlichen Konsultationen sowie die Anhörung haben ergeben, dass nach wie vor die angemessene Vergütung der Urheber auf anderem Wege als über § 20b Absatz 2 UrhG nicht sichergestellt ist.

2. Einführung eines Zweitverwertungsrechts und Anpassung von § 38 UrhG an die technische Entwicklung

Internet und Digitalisierung haben den Zugang zu und die Verbreitung von Wissen revolutioniert und die Kosten hierfür drastisch gesenkt. Ein möglichst ungehinderter Wissensfluss ist Grundvoraussetzung für innovative Forschung und für den Transfer der Ergebnisse in Produkte und Dienstleistungen. Nur wenn Forschungsergebnisse frei verfügbar sind, können sie Grundlage weiterer Forschungsaktivitäten sein und die damit verbundenen positiven gesamtwirtschaftlichen Effekte auslösen. Forschung ist somit kein Selbstzweck. Wissen ist im globalen Wettbewerb ein entscheidender Faktor. Eine hohe Innovationskraft ist ohne ein produktives Wissenschaftssystem und einen effektiven Wissenstransfer nicht denkbar.

Die Potenziale des Internets für die digitale Wissensgesellschaft sind noch nicht vollständig erschlossen. Urheberrechtliche Rahmenbedingungen können nämlich Innovationen verzögern oder gar verhindern, wenn urheberrechtlich geschützte Inhalte nicht für weitere Forschungsaktivitäten zur Verfügung stehen und damit nicht in Folgeinnovationen münden können.

Der Markt wissenschaftlicher Publikationen wird von wenigen großen Wissenschaftsverlagen dominiert. Aufgrund der hohen Marktmacht einzelner Anbieter ist die Situation zwischen den wissenschaftlichen Autoren und den Verlagen vielfach asymmetrisch: Die Verlage geben den Autoren die Publikationsbedingungen vor. Gegenwärtig räumen die Autoren wissenschaftlicher Beiträge daher den Wissenschaftsverlagen vielfach ausschließliche Rechte zur kommerziellen Verwertung ihrer Beiträge ein. Damit verfügen allein die Wissenschaftsverlage über das Recht, diese Inhalte über Onlinemedien zugänglich zu machen; mit dem Einsatz technischer Schutzmaßnahmen steuern die Verlage den Zugang zu diesen Inhalten. Soweit die Wissenschaftsverlage dabei über Inhalte verfügen, die für Wissenschaft und Forschung unverzichtbar sind, können für diese Inhalte praktisch beliebig hohe Preise verlangt werden. Dementsprechend sind besonders seit Mitte der 1990er Jahre die Preise für Zeitschriften in den Bereichen Naturwissenschaft, Technik und Medizin stark angestiegen, während die Etats der Bibliotheken stagnieren oder rückläufig sind. Im Bereich von Lehr- und Forschungstätigkeiten, die überwiegend mit öffentlichen Geldern finanziert werden, bedeutet dies, dass die mit Steuergeldern finanzierten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung für weitere Forschungsarbeiten ein zweites Mal durch entsprechende Vergütungen für die Wissenschaftsverlage durch die öffentliche Hand bezahlt werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass den Hochschulen nach § 2 Absatz 7 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) sowie nach den einschlägigen Regelungen in den Hochschulgesetzen der Länder auch die Aufgabe des Wissenstransfers übertragen ist. Daher haben die Unterhaltsträger der Hochschulen und Forschungseinrichtungen ein elementares Interesse daran, die mit erheblichem Einsatz von Steuergeldern generierten wissenschaftlichen Erkenntnisse einer breiten wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die Verbreitung der Forschungsergebnisse zu verbessern.

Von Seiten der Wissenschaftsinstitutionen und -verbände wird daher die Einführung eines gesetzlichen, unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrechts gefordert, um die Innovationsfreundlichkeit des Urheberrechts zu erhöhen. Dies würde wissenschaftlichen Autoren die dringend benötigte Rechtssicherheit dafür geben, ihre Publikationen im Wege des Open Access (zweit-) zu veröffentlichen.

Mit dem vorgeschlagenen Zweitverwertungsrecht für die Urheber wissenschaftlicher Beiträge, die im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind, werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen möglichst freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen verbessert. Die vorgeschlagene Regelung, die dem Urheber ein Zweitverwertungsrecht einräumt,

ohne ihn zu einer Zweitverwertung zu verpflichten, stärkt die Stellung des Urhebers. Viele Wissenschaftler haben ein Interesse daran, ihre veröffentlichten Forschungsergebnisse einer breiteren (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wollen mit der Einstellung ihrer Publikationen auf Repositorien ihrer Forschungsinstitutionen die Häufigkeit erhöhen, mit der ihre Publikationen zitiert werden. Zugleich wollen sie mit dem Angebot ihrer Inhalte im Internet auch die Verbreitung der Forschungsergebnisse verbessern. Die vorgeschlagene Regelung wahrt die grundrechtlich geschützte Position der Wissenschaftler aus Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes auf urhebervertragsrechtlicher Ebene.

Auch rein praktische Erwägungen sprechen für die Einführung eines Zweitverwertungsrechts: Für die Autoren ist es vor dem Hintergrund der uneinheitlichen Praxis der Wissenschaftsverlage und angesichts komplexer urheberrechtlicher Regelungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verlagsverträge oft nicht klar, ob und unter welchen konkreten Bedingungen der jeweilige Verlag eine entsprechende Zweitveröffentlichung gestattet. Nachforschungen oder Rückfragen beim Verlag werden auf Seiten der Wissenschaftler sowie auf Seiten der Wissenschaftsinstitutionen als lästige zeitliche Zusatzbelastung empfunden. Die vorgeschlagene Regelung schafft damit Rechtssicherheit: Urheber und Wissenschaftsinstitution können sicher sein, dass der Urheber zu einem bestimmten Zeitpunkt das Recht hat, die öffentliche Zugänglichmachung des von ihm verfassten wissenschaftlichen Beitrags zu gestatten. Damit wird auch der freie Zugang zu wissenschaftlichen Informationen gefördert.

Die vorgeschlagene Regelung trägt auch den berechtigten Interessen der Verleger angemessen Rechnung, indem sie den Anwendungsbereich des Zweitverwertungsrechts auf wissenschaftliche Beiträge in mindestens zweimal jährlich periodisch erscheinenden Sammlungen beschränkt und durch eine angemessen lang gewählte Frist von 12 Monaten nach Erstveröffentlichung eine Amortisation verlegerischer Investition gewährleistet. Zudem wird lediglich eine öffentliche Zugänglichmachung zu nicht-gewerblichen Zwecken erlaubt. Im Interesse der Verleger ist stets die Quelle der Erstveröffentlichung anzugeben und darf die Zweitveröffentlichung nur in dem Format der akzeptierten Manuskriptversion erfolgen.

Der vorliegende Regelungsvorschlag orientiert sich an einer Empfehlung des Bundesrates vom 2. Oktober 2012 zum Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Drucksache 514/1/12, S. 2 ff.), die an einen Regelungsvorschlag anknüpft, den der Bundesrat im Rahmen seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft unterbreitet hatte (Bundestagsdrucksache 16/1828, S. 39).

Mit der Einführung des Zweitverwertungsrechts wird eine urhebervertragsrechtliche Regelung geschaffen und damit gerade keine Regelung eingeführt, die eine Werknutzung gesetzlich für zulässig erklärt. Vielmehr verbleibt die Entscheidung über die Rechteeinräumung im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben beim Urheber selbst.

Zugleich wird § 38 Absatz 1 an die technische Entwicklung angepasst. Die vorgeschlagene Ergänzung erweitert die Auslegungsregel des § 38 Absatz 1 Satz 1 dahingehend, dass der Urheber dem Verleger oder Herausgeber im Zweifel nicht nur ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes einräumt, sondern auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Dieser Änderung folgend wird auch Satz 2, der eine Auslegungsregel zu Gunsten der Rechte des Urhebers enthält, dahingehend ergänzt, dass nach Ablauf eines Jahres der Urheber das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

3. Einführung von Regelungen für die zulässige urheberrechtliche Nutzung von verwaisten Werken

Bund, Länder und Kommunen errichten gegenwärtig die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB). Die DDB ist ein Vorhaben, das nicht durch kommerzielle Interessen geleitet wird. Vielmehr soll damit nationales Kulturgut für jedermann digital online zugänglich gemacht werden. Die DDB und vergleichbare Digitalisierungsvorhaben stellen daher einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Wissens- und Informationsgesellschaft in Deutschland dar. Zugleich soll mit der Errichtung der DDB auch die europäische digitale Bibliothek EUROPEANA unterstützt werden, zu der die DDB mit den hierfür erstellten Digitalisaten beitragen wird. Deutschland erhält damit die Chance, seinen kulturellen Reichtum in seiner ganzen Vielfalt national und international zu präsentieren. Mit der Digitalisierung wird das kulturelle Erbe zudem für künftige Generationen gesichert.

Nach dem Urheberrechtsgesetz und den europäischen Vorgaben ist die Nutzung eines Werkes grundsätzlich nur mit Zustimmung des Urhebers zulässig. Die Digitalisierung urheberrechtlich geschützter Inhalte und das Einstellen der Digitalisate in das Internet erfordern daher regelmäßig eine Rechtereklärung hinsichtlich des Vervielfältigungsrechts (§ 16 UrhG) und des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG). Werke, bei denen der Rechtsinhaber nicht ermittelt werden kann oder nicht auffindbar ist (verwaiste Werke), drohen deshalb dem kulturellen Erbe verloren zu gehen. Bei Werken, die von mehreren Urhebern geschaffen wurden, wirkt sich zudem die Nichtauffindbarkeit eines einzigen Rechtsinhabers zu Lasten aller anderen aus: Das Werk kann insgesamt nicht genutzt werden, auch wenn alle übrigen Rechtsinhaber das Werk verwerten möchten. Auch wenn verlässliche Zahlen nur schwer zu ermitteln sind, ist davon auszugehen, dass bei einem beachtlichen Prozentsatz der Werke, die in der DDB und vergleichbaren Digitalisierungsvorhaben zugänglich gemacht werden sollen, die Rechtsinhaber nicht mehr bekannt oder auffindbar sind. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass diese Werke dem kulturellen Erbe verloren gehen.

Mit dem vorgelegten Entwurf soll daher das Urheberrecht für die Nutzung von verwaisten Werken den Bedürfnissen der Informationsgesellschaft entsprechend im Interesse des Gemeinwohls fortentwickelt werden und die jüngst verabschiedete Richtlinie 2012/28/EU in deutsches Recht umgesetzt werden. Den Vorgaben der Richtlinie entsprechend soll hierfür in den §§ 61 ff. des Urheberrechtsgesetzes die Nutzung verwaister Werke gesetzlich für zulässig erklärt und damit eine neue Schrankenregelung eingeführt werden. Der vorgelegte Entwurf schafft die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, dass nicht nur gemeinfreie Werke sowie Werke, deren Rechtsinhaber bekannt sind und von denen die erforderlichen Lizenzen erworben werden können, sondern auch die verwaisten Werke digital im Internet zugänglich gemacht werden können. Die Richtlinie 2012/28/EU sieht in Artikel 6 Absatz 1 und 2 vor, dass die Mitgliedstaaten es so genannten privilegierten Institutionen durch eine Schrankenregelung ermöglichen, verwaiste Werke zu digitalisieren und online zu stellen. Privilegierte Institutionen sind nach Artikel 1 der Richtlinie Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, Film- oder Tonerbeinstitutionen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und zum Gemeinwohl errichtet wurden. Darüber hinaus sind auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Mitgliedstaaten nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie privilegiert. Eine Erweiterung der Schrankenregelung auf weitere Privilegierte sieht die Richtlinie nicht vor. Auch der abschließende Schrankenkatalog der Richtlinie 2001/29/EG zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft verwehrt dem nationalen Gesetzgeber eine Privilegierung von anderen, nicht in der Richtlinie 2012/28/EU genannten Institutionen und Einrichtungen. Nach Artikel 1 der Richtlinie 2012/28/EU sind erfasst alle urheberrechtlich geschützten Print-, Musik- und Filmwerke sowie diejenigen Bild- und Tonträger, auf denen die Werke aufgezeichnet sind, wenn sie sich in den Sammlungen der jeweiligen Institutionen befinden (Bestandsinhalte). Für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind Eigenproduktionen für die Zeit vor dem 1. Januar 2003 erfasst. Erfasst sind nach Artikel 1 Absatz 2 grundsätzlich nur veröffentlichte Werke sowie Bild- und Tonträger. Allerdings ermöglicht Artikel 1 Absatz 3 in engen Gren-

zen auch die Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung von Bestandsinhalten, die bisher nicht veröffentlicht worden sind. So soll eine Nutzung auch solcher Inhalte einer Institution möglich sein, die ihr mit Zustimmung des Rechtsinhabers überlassen wurden, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die von Artikel 6 vorgesehene, neue gesetzliche Nutzungserlaubnis erweitert den bisherigen Schranken katalog der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG. Die neu in die nationalen Rechte einzufügende Schrankenregelung soll nach den Vorgaben von Artikel 2 der Richtlinie nur dann greifen, wenn ein oder mehrere Rechtsinhaber auch nach einer sorgfältigen Suche in dem Mitgliedstaat, in dem der Bestandsinhalt erstveröffentlicht oder erst gesendet wurde, nicht bekannt sind oder – selbst wenn sie bekannt sind – nicht aufgefunden werden konnten. Für Bestandsinhalte mit mehreren Rechtsinhabern stellt Artikel 2 Absatz 2 klar, dass grundsätzlich auch „teilverwaiste“ Werke von der neuen Schrankenregelung erfasst sind, allerdings nur dann, wenn von den bekannten Rechtsinhabern eine Nutzungserlaubnis eingeholt wurde.

Den Ort und Umfang einer sorgfältigen Suche bestimmen Artikel 3 und der Anhang zur Richtlinie. Je nach Werkkategorie sind die im Anhang näher bestimmten Quellen für die Suche nach einem Rechtsinhaber des betreffenden Werkes zu konsultieren.

Die privilegierten Institutionen haben nach Artikel 3 Absatz 5 ihre sorgfältige Suche zu dokumentieren und im Anschluss daran bestimmte Informationen über den betroffenen Bestandsinhalt an das Deutsche Patent- und Markenamt zu übermitteln. Von dort werden diese Informationen gemäß Artikel 3 an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante weitergeleitet. Dort wird eine öffentlich zugängliche europäische Online-Datenbank über verwaiste Werke eingerichtet.

Artikel 4 der Richtlinie bestimmt, dass ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union als verwaist qualifiziertes Werk auch in den anderen Mitgliedstaaten als verwaistes Werk gilt.

Die Richtlinie stellt in Artikel 5 klar, dass der Rechtsinhaber eines als verwaist qualifizierten Werkes jederzeit die Möglichkeit hat, diesen Status seines Werkes und damit auch die gesetzliche Nutzungserlaubnis zu beenden. Sollte ein Rechtsinhaber trotz einer sorgfältigen Suche (erst) nachträglich bekannt oder aufgefunden werden und der Nutzung seines Werkes durch die privilegierten Institutionen widersprechen, so steht ihm nach Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie ein gerechter Ausgleich zu.

Die Regelungen der Richtlinie für die Nutzung verwaister Werke stellen einen angemessenen Ausgleich zwischen allen betroffenen Interessen, insbesondere dem Interesse der Allgemeinheit an der Sicherung des kulturellen Erbes und dem Interesse der (noch) nicht auffindbaren Rechtsinhaber, her. Die gesetzlich für zulässig erklärte Nutzung dieser Werke durch privilegierte Institutionen erfolgt im Interesse des Gemeinwohls und zu nicht kommerziellen Zwecken. Daher erlaubt Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie die Erwirtschaftung von Einnahmen aus der Nutzung verwaister Werke nur insoweit, als diese zur Deckung der Kosten für die Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung der Werke erforderlich sind. Erwägungsgrund 21 der Richtlinie stellt ergänzend klar, dass die Kosten der Digitalisierung und öffentlichen Zugänglichmachung verwaister Werke auch durch Einnahmen aus der Zusammenarbeit der Einrichtungen beispielsweise mit Unternehmen im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften erwirtschaftet werden können.

4. Einführung von Regelungen für die zulässige urheberrechtliche Nutzung von vergriffenen Werken

Auch die Nutzung von vergriffenen Printwerken im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben soll erleichtert werden. Diese Regelung kann wegen der Vorgaben der Richtlinie 2012/28/EU und der Richtlinie 2001/29/EG zur Regelung des Urheberrechts in der Infor-

mationsgesellschaft allerdings nicht als neue Schrankenregelung im Urheberrechtsgesetz ausgestaltet werden. Die Richtlinie 2012/28/EU stellt jedoch in Erwägungsgrund 4 ausdrücklich klar, dass es den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer internationalen Verpflichtungen und unter Beachtung der EU Gesetzgebung freisteht, nationale Mechanismen zur Digitalisierung anderer als verwaister Werke neben dem europäischen System der Richtlinie für verwaiste Werke beizubehalten oder noch zu schaffen.

Hierzu haben die Beteiligten verschiedene Lösungsvorschläge diskutiert. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der unterschiedlichen Arten von Inhalten und der verschiedenen Nutzer haben sich insbesondere für vergriffene Schriftwerke Vorschläge im Konsens der maßgeblichen Interessengruppen konkretisiert: So haben Vertreter europäischer Bibliotheken, Autoren, Verleger und Verwertungsgesellschaften am 20. September 2011 vor der Europäischen Kommission eine Absichtserklärung über die Grundprinzipien der Digitalisierung und der Bereitstellung vergriffener Bücher und Fachzeitschriften ihrer Sammlungen unterzeichnet (http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/copyright-infso/20110920-mou_en.pdf).

Ganz ähnliche Eckpunkte hatten bereits auf nationaler Ebene Vertreter der Autoren, der Verlage, der Bibliotheken und der Verwertungsgesellschaften WORT und Bild-Kunst in der Arbeitsgruppe Digitale Bibliotheken der Deutschen Literaturkonferenz erarbeitet, die sich im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz – UrhWahrnG) der Fraktion der SPD (BT-Drs. 17/3991) wiederfinden.

Einige Verwertungsgesellschaften haben sich bereits durch Änderung ihrer Wahrnehmungsverträge vertraglich die entsprechenden Rechte ihrer Mitglieder für die Nutzung vergriffener Werke einräumen lassen. Mit diesem Entwurf sollen nunmehr die Grundprinzipien der von den beteiligten Kreisen erarbeiteten Vorschläge aufgegriffen werden. Es soll damit zugleich ermöglicht werden, auch vergriffene Werke, deren Urheber nicht Berechtigter einer Verwertungsgesellschaft ist, auf Basis einer Lizenzvereinbarung zu digitalisieren und online zu stellen. Es soll also eine Regelung für die so genannten Außenseiter geschaffen werden. Hierzu wird vorgeschlagen, in § 13d des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWG) eine gesetzliche Vermutungsregelung für Printwerke, die vor dem 1. Januar 1966 veröffentlicht wurden, einzuführen. Zur Wahrung der Rechte der Außenseiter soll jedoch die Lizenzierung der Nutzung durch eine Verwertungsgesellschaft erst zulässig sein, wenn derjenige Rechtsinhaber, der nicht zu den Berechtigten einer Verwertungsgesellschaft gehört, nach Eintragung des Werkes in einem neu zu schaffenden Register vergriffener Werke der Wahrnehmung seiner Rechte durch die Verwertungsgesellschaft nicht widersprochen hat. § 13e regelt dieses neu zu schaffende Register, das vom Deutschen Patent- und Markenamt geführt werden soll. Die Eintragungen sind im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nummer 9 des Grundgesetzes (Urheberrecht).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgesehenen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgenabschätzung

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Angaben sind noch zu ergänzen.

3. Erfüllungsaufwand

Die Angaben sind noch zu ergänzen.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Angaben sind noch zu ergänzen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Angaben sind noch zu ergänzen.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Angaben sind noch zu ergänzen.

4. Weitere Kosten

Die Angaben sind noch zu ergänzen.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Weil im Abschnitt 6 neue Regelungen zu verwaisten Werken in den Teil 1 des Urheberrechtsgesetzes eingefügt werden, ist die Inhaltsübersicht zu ergänzen.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung der Kabelweitersendung in § 20b ist der deutsche Gesetzgeber den Vorgaben der Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweitersendung vom 27. September 1993 gefolgt und hat die Kabelweitersendung technisch definiert als „Weitersendung durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme“. Zum damaligen Zeitpunkt gab es auch nur Kabel- und Mikrowellensysteme als Weiterverbreitungstechnologien. Die geltende Regelung ist jedoch nicht mehr zeitgemäß, da die Technik neue Übertragungssysteme entwickelt hat, die sich weder Kabelsystemen noch Mikrowel-

lensystemen zuordnen lassen. Nunmehr soll das Recht der Kabelweiterleitung technisch-neutral ausgestaltet werden. Damit wird jede Form der Weiterleitung von Rundfunksignalen unabhängig von der Übertragungstechnik als Kabelweiterleitung definiert. Bei wertender Betrachtung besteht nämlich auch bei diesen neuen Übertragungswegen dieselbe urheberrechtliche Interessenlage wie bei der Weiterleitung durch Kabel- oder Mikrowellensysteme. Die vorgeschlagene Ergänzung schafft damit auch ein Stück Marktgerechtigkeit. Der sachliche Anwendungsbereich der Regelung wird dadurch jedoch nicht erweitert. Da die Richtlinie nur eine Mindestharmonisierung vorsieht, ist der nationale Gesetzgeber nicht gehindert, in einzelnen Punkten weiter gehende Regelungen vorzusehen. Das Recht der Weiterleitung soll auch für diese anderen, nunmehr einbezogenen Übertragungstechniken wie bisher nur von Verwertungsgesellschaften lizenziert werden.

Zu Nummer 3

Zu § 38 Absatz 1:

Der geltende § 38 Absatz 1 enthält eine Auslegungsregel: Bei periodisch erscheinenden Sammlungen erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung an den einzelnen Beiträgen. Damit beschränkt sich die Auslegungsregel auf die Fälle einer Verwertung des Werkes in körperlicher Form. Eine unkörperliche Nutzung der Werke, wie z.B. die öffentliche Zugänglichmachung von Werken über das Internet (§ 19a), wird nicht erfasst. Sammlungen im Sinne des § 38 werden indes vermehrt im Internet verbreitet; teilweise werden Beiträge in Sammlungen überhaupt nicht mehr in analoger Form, sondern nur noch online zugänglich gemacht.

Die vorgeschlagene Änderung in § 38 Absatz 1 ergänzt daher die Auslegungsregel und erweitert die Vermutung, dass der Urheber dem Verleger oder Herausgeber im Zweifel nicht nur ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes einräumt, sondern auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Dieser Änderung folgend wird auch Satz 2, der eine Auslegungsregel für die Rechte des Urhebers enthält, dahingehend ergänzt, dass nach Ablauf eines Jahres der Urheber das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Hierdurch wird § 38 Absatz 1 an die technische Entwicklung angepasst und es werden rein elektronisch erscheinende Beiträge erfasst. Diese Ergänzung entspricht sowohl dem Interesse der Verleger, im Zweifel ein ausschließliches Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 38 Absatz 1 zu erwerben, als auch dem Zweitverwertungsinteresse des Urhebers an einer Veröffentlichung im Internet.

Zu § 38 Absatz 4:

Mit der vorgeschlagenen Regelung erhält der Autor eines wissenschaftlichen Beitrags, der überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert wurde, ein unabdingbares Zweitverwertungsrecht, nämlich das Recht, seinen Beitrag erneut öffentlich zugänglich zu machen. Dies ist nach Satz 1 dann der Fall, wenn der Beitrag im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr und Forschungstätigkeit entstanden ist.

Die Regelung trägt den Interessen der Verleger angemessen Rechnung. Gemäß Satz 1 ist der Anwendungsbereich des Zweitverwertungsrechts beschränkt auf Beiträge in periodisch erscheinenden Sammlungen nach § 38 Absatz 1. Die Regelung zielt allein auf die so genannte Publikationskrise ab, die sich vor allem im Bereich der wissenschaftlichen Zeitschriften manifestiert. Im Interesse der Verleger werden beispielsweise wissenschaftliche Schriftenreihen, Handbücher, Monographien und Kommentare vom Zweitverwertungsrecht nicht erfasst. Damit kommt der Regelungsvorschlag den nicht gewerblich han-

delnden Wissenschaftsinstitutionen (Universitäten, Forschungseinrichtungen) bzw. deren Repositorien zugute.

Das Zweitverwertungsrecht entsteht zudem erst 12 Monaten nach der Erstveröffentlichung. Die Attraktivität wissenschaftlicher Journale bleibt daher insbesondere im Hinblick auf die in Satz 1 gewählte Frist von 12 Monaten weiterhin bestehen. Die angemessen lange Frist ermöglicht eine Amortisierung der verlagsseitig getätigten Investitionen. Dem Interesse der Verleger an der Amortisierung verlagsseitig getätigter Investitionen wird zudem durch die Einschränkung auf Periodika, die mindestens zweimal jährlich erscheinen, Rechnung getragen.

Zulässig ist nach Satz 1 eine Zweitveröffentlichung lediglich in der vom Verlag zur Veröffentlichung akzeptierten Manuskriptversion. Damit soll verhindert werden, dass die Zweitveröffentlichung in der Verlagsversion und damit im Format der Erstveröffentlichung erfolgt.

Das Zweitverwertungsrecht ermöglicht darüber hinaus lediglich eine öffentliche Zugänglichmachung zu nicht-gewerblichen Zwecken. Abweichend vom gewerbe- oder steuerrechtlichen Gewerbebegriff erfasst die Zugänglichmachung „zu gewerblichen Zwecken“ jede Zugänglichmachung, die mittelbar oder unmittelbar der Erzielung von Einnahmen dient, sowie jede Zugänglichmachung, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit steht.

Dem Interesse der Verleger wird zudem dadurch Rechnung getragen, dass gemäß Satz 2 bei der Zweitverwertung die Quelle der Erstveröffentlichung stets angegeben werden muss. Es bleibt den Beteiligten überlassen, sich darüber zu verständigen, wie diese Quellenangabe technisch zu gestalten ist.

Eine von § 38 Absatz 4 abweichende Vereinbarung zum Nachteil des Urhebers ist unwirksam. Satz 3 stellt damit im Sinne der Rechtsklarheit und zur Absicherung der urhebervertragsrechtlichen Stärkung der Position des Urhebers klar, dass das Zweitverwertungsrecht ein unabdingbares Recht des Urhebers ist. Im Umkehrschluss bleiben abweichende Vereinbarungen zu Gunsten des Urhebers wirksam.

Zu Nummer 4

Zu den §§ 61 bis 61c

§ 61 setzt die Verpflichtung aus Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2012/28/EU um, eine neue Schrankenregelung zur Nutzung so genannter verwaister Werke aus den Sammlungen bestimmter privilegierter Institutionen in das Urheberrecht einzufügen. Zentrale Voraussetzung für eine solche zulässige Nutzung ist nach Artikel 2 der Richtlinie die vorherige erfolglose sorgfältige Suche nach dem Rechtsinhaber des betroffenen Bestandsinhaltes. § 61a gibt daher vor, welche Anforderungen entsprechend der Vorgaben aus Artikel 3 der Richtlinie an die sorgfältige Suche und ihre Dokumentation gestellt werden. § 61b stellt in Umsetzung von Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie klar, dass eine schrankenbasierte Nutzung eines verwaisten Werkes zu unterlassen ist, sobald der Rechtsinhaber des Werkes nachträglich bekannt wird, und dass diesem für die bereits erfolgte Nutzung ein Anspruch auf angemessene Vergütung zusteht. § 61c erweitert die Schrankenregelung in Umsetzung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c auf Werke aus den Beständen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, die von diesen vor dem 1. Januar 2003 produziert wurden.

Die neue Schrankenregelung gilt grundsätzlich nur für Werke, die auf europäischem Territorium erstveröffentlicht wurden. Wenngleich die Richtlinie in Artikel 1 Absatz 2 von „zu-

erst in einem Mitgliedstaat veröffentlichten oder, wenn sie nicht veröffentlicht wurden, gesendeten“ Bestandsinhalten spricht, kann auf diese Differenzierung bei der Umsetzung verzichtet werden. Denn der Begriff der Veröffentlichung im Sinne von § 6 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes ist auch auf digitale elektronische Medien(-werke) anwendbar, s. dazu Katzenberger in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, Kommentar, § 6 Rn. 51. Die Richtlinie und auch die deutsche Umsetzung soll nur für Werke und Tonträger gelten, die zuerst auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats veröffentlicht wurden, und für Filmwerke sowie für Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, deren Hersteller seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. In Drittländern erstveröffentlichte Werke fallen weder unter die Richtlinie noch unter die neue Schrankenregelung in den §§ 61 ff.

Zu § 61

§ 61 setzt die Verpflichtung aus Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie zur Einführung einer gesetzlichen Schrankenregelung für die Nutzung so genannter verwaister Werke in das Urheberrechtsgesetz um. In Absatz 1 wird festgelegt, welche Nutzungshandlungen von der neu einzuführenden Schrankenregelung erfasst werden. Nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie sind dies die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung. Der Anwendungsbereich der Schrankenregelung sowie die weiteren Voraussetzungen für die rechtmäßige Schrankennutzung – wie die Bedingungen für den Zugang zu den Inhalten der schrankenbegünstigten Institutionen und die konkrete Ausgestaltung der sorgfältigen Suche samt ihrer Dokumentation – werden in den nachfolgenden Absätzen sowie in § 61a geregelt.

Absatz 2 zählt auf, welche Werkkategorien von der Schrankenregelung erfasst werden: In Umsetzung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie sind dies Schriftwerke in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften. Ferner sind in von der Richtlinie auch „Film- oder audiovisuelle Werke und Tonträger“ sowie Werke oder sonstige Schutzgegenstände erfasst, die in diese Werke oder Tonträger eingebunden sind (Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b und c, Absatz 4 der Richtlinie). Die Richtlinie beschränkt sich insoweit nicht auf Filmwerke im engeren Sinne, sondern erfasst auch den Träger, auf den Film- und filmähnlichen Werke festgehalten sind. Daher schlägt der Entwurf als weitere Kategorien „Filmwerke sowie die Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind“ und „Tonträger“ vor. Diese Werke können unter weiteren Voraussetzungen auch ohne Einverständnis des Rechtsinhabers von den ebenfalls in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Institutionen genutzt werden. Entsprechend Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie sind diejenigen Institutionen schrankenbegünstigt, die im Gemeinwohl eine Digitalisierung und Online-Einstellung ihrer Bestände und Archive betreiben: Öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive sowie im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen. Diese Institutionen sind derzeit mit der Digitalisierung ihrer Sammlungen oder Archivbestände befasst. Sie tragen zur Bewahrung und Verbreitung des deutschen und europäischen Kulturerbes durch die Deutsche Digitale Bibliothek und das europäische digitale Bibliotheksportal Europeana bei. Öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen sowie Archive sind bereits aus der Richtlinie 2001/29/EG, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c bekannt und dort ebenfalls als schrankenprivilegierte Institutionen genannt. Unter im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen sind diejenigen Einrichtungen zu verstehen, deren Auftrag es ist, Filme sowie Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und Tonträger, die Teil des europäischen kulturellen Erbes sind, zu sammeln, zu katalogisieren, zu erhalten und zu restaurieren. In Deutschland sind dies für den Bereich des Filmerbes insbesondere die DEFA-Stiftung und die Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung.

Absatz 2 gibt entsprechend der Vorgabe aus Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie vor, dass grundsätzlich nur die veröffentlichten Bestandsinhalte dieser Institutionen erfasst werden. Außerdem stellt er klar, dass die zentrale Voraussetzung für eine Nutzung die vorherige erfolglose sorgfältige Suche nach dem Rechtsinhaber des betroffenen Bestandsinhaltes

ist. Damit werden Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie umgesetzt und der Begriff „verwaistes Werk“ legal definiert.

Absatz 3 stellt für Werke mehrerer Rechtsinhaber klar, dass auch Werke, die in der Diskussion zuweilen als „teilverwaiste Werke“ bezeichnet werden, unter die Schrankenregelung fallen können. Hiermit wird Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie umgesetzt.

Absatz 4 setzt Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie um. Hiermit wird in Grenzen die Einbeziehung von unveröffentlichten Werken in die neue Schrankenregelung ermöglicht. Leitgedanke war, dass den in Absatz 1 genannten Institutionen insbesondere in der Vergangenheit Werke mit Zustimmung des Rechtsinhabers überlassen wurden, um diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sie also auszustellen (§ 18) oder zu verleihen (§ 27 Absatz 2 Satz 2). Diese Werke sollen auch digitalisiert und ins Internet eingestellt werden können, sofern nach Treu und Glauben anzunehmen ist, dass der Rechtsinhaber auch dieser Nutzung zustimmen würde. Die Richtlinie gestattet den Mitgliedstaaten, diese Regelung zeitlich auf die Zeit vor dem 29. Oktober 2014, d.h. vor Ablauf der Umsetzungsfrist, zu beschränken. Vor dem Hintergrund, dass die privilegierten Institutionen ausreichend Zeit haben werden, ihre zukünftigen Verträge mit Rechtsinhabern, die ihnen Werke für ihre Sammlungen überlassen, auch für die Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung anzupassen, soll von dieser Möglichkeit der zeitlichen Beschränkung in § 137n Gebrauch gemacht werden.

Mit Absatz 5 werden die weiteren Voraussetzungen einer gesetzlich zulässigen urheberrechtlichen Nutzung von verwaisten Werken aus Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie umgesetzt: Eine Vervielfältigung oder öffentliche Zugänglichmachung des jeweiligen Bestandsinhaltes ist den privilegierten Institutionen nur dann möglich, wenn eine solche urheberrechtliche Nutzung dieser Werke der Erfüllung der im Gemeinwohl liegenden Aufgaben der Institution dient. Hierzu gehören insbesondere die Bewahrung, die Restaurierung sowie der Zugang zu den Sammlungen der Institutionen, einschließlich ihrer digitalen Sammlungen, zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken. Entsprechend der Vorgabe von Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie bestimmt Absatz 4 Satz 2, dass die genannten Institutionen für den Zugang zu den digitalisierten verwaisten Werken nur dann ein Entgelt verlangen können, wenn die Einnahmen daraus zur Deckung der Kosten für die Digitalisierung und die öffentliche Zugänglichmachung verwaister Werke verwendet werden. Denn Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie erlaubt privilegierten Institutionen nur in diesen Grenzen die Erwirtschaftung von Einnahmen aus der Nutzung verwaister Werke. Erwägungsgrund 21 der Richtlinie stellt klar, dass Einrichtungen auch die Möglichkeit haben, die Kosten der Digitalisierung und öffentlichen Zugänglichmachung verwaister Werke durch Einnahmen aus der Zusammenarbeit mit anderen Dritten zu erwirtschaften, beispielsweise mit Unternehmen im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften. Mit den betreffenden Regelungen ist der Spielraum der Richtlinie inoffiziell ausgeschöpft.

Zu § 61a

§ 61 Absatz 2 legt als zentrale Voraussetzung für eine zulässige Nutzung verwaister Werke die erfolglose sorgfältige Suche nach dem Rechtsinhaber des betroffenen Bestandsinhaltes vor der Vervielfältigung oder öffentlichen Zugänglichmachung fest. § 61a gibt vor, welche Anforderungen im Besonderen an die sorgfältige Suche und ihre Dokumentation gestellt werden.

Absatz 1 Satz 1 setzt dabei Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Richtlinie um und verweist auf die neu zu § 61a einzuführende Anlage zum Urheberrechtsgesetz, in welcher die einzelnen Quellen aufgelistet sind, die mindestens durchsucht werden müssen, um den Anforderungen einer sorgfältigen Suche gerecht zu werden. Ein europaweit einheitliches gemeinsames Konzept über die Anforderungen an eine sorgfältige Suche wie im Anhang zur Richtlinie ist erforderlich, um einerseits Rechtssicherheit für die Nutzung als

verwaist qualifizierter Werke zu schaffen und andererseits auch um ein hohes Schutzniveau für die Rechtsinhaber von Bestandsinhalten zu gewährleisten.

Eine sorgfältige Suche bezieht sich auf den Rechtsinhaber. Gesucht werden muss also nach dem Urheber, seinen etwaigen Rechtsnachfolgern sowie nach Dritten, denen der Urheber das Vervielfältigungsrecht oder das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung eingeräumt hat. Liegen die Rechte bei mehreren, muss folglich nach sämtlichen Rechtsinhabern sorgfältig gesucht werden. Gesucht werden muss auch nach Inhabern der Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen, die in den Bestandsinhalt eingebettet oder eingebunden sind. Dies können beispielsweise Werke der bildenden Kunst, Lichtbildwerke, Lichtbilder oder Illustrationen sein, sofern sie nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind.

Satz 2 bestimmt entsprechend Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie den Ort, an welchem die sorgfältige Suche durchzuführen ist. Grundsätzlich hat die Suche in demjenigen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erfolgen, in welchem der Bestandsinhalt erstveröffentlicht wurde. Dies gilt auch für die Suche nach dem Rechtsinhaber eines in den Bestandsinhalt eingebetteten oder eingebundenen Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes. Für Filmwerke sowie für Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und für unveröffentlichte Bestandsinhalte legen die Absätze 2 und 3 den Vorgaben der Richtlinie entsprechend eine Sonderregelung fest. Satz 3 stellt in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie klar, dass es zu einer sorgfältigen Suche ebenfalls gehört, die Suche auch auf Quellen in anderen Ländern auszuweiten, wenn es Hinweise darauf gibt, dass relevante Informationen zum Rechtsinhaber in anderen Ländern gefunden werden können. Die sorgfältige Suche ist grundsätzlich von der nutzenden Institution durchzuführen. In Ausübung der nationalen Gestaltungsmöglichkeit aus Erwägungsgrund 13 der Richtlinie sieht Satz 4 allerdings vor, dass die nutzende Institution die Durchführung der sorgfältigen Suche auch an einen Dritten delegieren darf. Im Eigeninteresse sollten nutzende Institutionen die Nachweise über die sorgfältige Suche archivieren.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für Filmwerke sowie für Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind. In Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie ist für diese die sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem der Hersteller seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Filmwerke sowie für Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, deren Hersteller seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, bedarf es keiner sorgfältigen Suche. Sie sind von der Schrankenregelung des § 61 ebenso wenig wie vom Anwendungsbereich der Richtlinie nicht erfasst.

Absatz 3 enthält die Sonderregelung für unveröffentlichte Bestandsinhalte und setzt damit Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie um. Für diese Bestandsinhalte ist die sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem die Institution ihren Sitz hat, die den Bestandsinhalt bereits mit Zustimmung des Rechtsinhabers durch Ausstellung oder Verleihen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat.

Voraussetzung für die urheberrechtlich zulässige Vervielfältigung oder öffentliche Zugänglichmachung eines verwaisten Werkes ist außerdem die (laufende) Dokumentation der (erfolglosen) sorgfältigen Suche durch die nutzende Institution. In Umsetzung von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie bestimmt Absatz 4 Satz 1, dass im Anschluss an die abgeschlossene Suche bestimmte Informationen an das Deutsche Patent- und Markenamt zu übermitteln sind. Diese Informationen betreffen die Identifikation des Werkes (Ziffer 1), die Art seiner Nutzung (Ziffer 2), mögliche Änderungen, für den Fall, dass Rechtsinhaber nachträglich bekannt werden (Ziffer 3), und Kontaktdaten der Institution (Ziffer 4). Absatz 4 Satz 2 verpflichtet das Deutsche Patent- und Markenamt dazu, diese Informationen unverzüglich an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante weiterzuleiten, wo sie in einer europaweit öffentlich zugänglichen Online-Datenbank erfasst werden. So

können diese Informationen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Damit wird sowohl privilegierten Institutionen, die sorgfältige Suchen durchführen, als auch Rechteinhabern der Zugriff auf die Information über bereits als verwaist qualifizierte Werke und ihre Nutzung erleichtert. Satz 2 setzt somit Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie um.

Ganz im Sinne der europäischen Dimension und der Vermeidung von Doppelsuchen sieht Absatz 5 vor, dass es einer sorgfältigen Suche nach dem Rechteinhaber eines Bestandsinhalts nicht bedarf, wenn dieser bereits in der Datenbank beim Harmonisierungsamt als verwaist erfasst ist, weil nach dem Rechteinhaber bereits sorgfältig nach den Maßstäben der Richtlinie, beispielsweise in einem anderen Mitgliedstaat, gesucht wurde. Damit wird die von Artikel 4 der Richtlinie vorgegebene gegenseitige Anerkennung des Status eines verwaisten Werkes umgesetzt.

Zu § 61b

§ 61b stellt in Umsetzung von Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie eine urheberrechtliche Selbstverständlichkeit klar. Die von § 61 für zulässig erklärte Nutzung eines verwaisten Werkes ist – jedenfalls schrankenbasiert – zu unterlassen, sobald der Rechteinhaber des Werkes nachträglich bekannt wird. Eine fortgesetzte Nutzung des Bestandsinhalts kann jedoch im Einverständnis mit dem nunmehr bekannten Rechteinhaber erfolgen. Für die bereits erfolgte Nutzung unter der Schrankenregelung von § 61 steht dem Rechteinhaber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu.

Zu § 61c

§ 61c erweitert die Schrankenregelung in Umsetzung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c auf Filmwerke sowie auf Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und auf Tonträger aus den Beständen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, die von diesen vor dem 1. Januar 2003 produziert wurden. Ebenso wie die in § 61 Absatz 2 genannten privilegierten Institutionen sind auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Gemeinwohlinteresse mit der Digitalisierung ihrer Archive befasst; auch die Eigenproduktionen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten enthalten verwaiste Werke. Eine Erweiterung der Schrankenregelung auf private Rundfunkunternehmen oder andere Einrichtungen sieht die Richtlinie nicht vor. Dem nationalen Gesetzgeber ist eine rein nationale Erweiterung des Kreises von Schrankenprivilegierten aufgrund des abschließenden Schrankenataloges der Richtlinie 2001/29/EG zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft nicht möglich.

Vor dem Hintergrund, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten aufgrund ihrer besonderen Stellung als Hersteller von Tonträgern und audiovisuellem Material interne Verfahren einrichten sollten, die die Zahl verwaister Werke für Eigenproduktionen in Zukunft begrenzen, wurde in der Richtlinie der Stichtag 31. Dezember 2002 als dasjenige Datum festgelegt, bis zu welchem verwaiste Werke aus den Sammlungen der Rundfunkanstalten unter einer Schrankenregelung zulässigerweise vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden können.

Von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten produziert sind Filmwerke sowie Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und Tonträger, die für die ausschließliche Verwertung durch diese Rundfunkanstalten oder andere koproduzierende öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Auftrag gegeben wurden. Nicht darunter fallen solche Filmwerke sowie Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und Tonträger, die zwar in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten enthalten sind, aber nicht von den Rundfunkanstalten produziert oder in Auftrag gegeben wurden und zu deren Nutzung die Rundfunkanstalten nur im Rahmen eines Lizenzvertrags berechtigt sind. Ebenso wie für die in § 61 Absatz 2 genannten Institutionen sind weitere Voraussetzungen für die zulässige Nutzung von als verwaist qualifizierten Werken § 61 Absätze 2 bis 4.

Zu Nummer 5

Die Vorgaben des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie zur Angabe des Urhebers und anderer Rechtsinhaber bei der Nutzung eines verwaisten Werkes werden durch entsprechende Ergänzungen des § 63 um die §§ 61 und 61c umgesetzt.

Zu Nummer 6

Mit § 137n wird der Gestaltungsspielraum genutzt, den Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie der nationalstaatlichen Umsetzung lässt. Die neue Schrankenregelung des § 61 soll nur für solche unveröffentlichten Bestandsinhalte angewendet werden, die vor dem 29. Oktober 2014 einer privilegierten Institution überlassen wurden. Die Institutionen ihrerseits haben nunmehr ausreichend Zeit, um Vorkehrungen zu treffen, dass zukünftige Verträge mit Rechtsinhabern, die ihnen Werke für ihre Sammlungen überlassen, entsprechend angepasst sind und auch die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung regeln.

Zu Nummer 7

Es wird dem Urheberrechtsgesetz eine Anlage angefügt, die in Ergänzung der Vorgaben von § 61a die konkret heranzuziehenden Quellen je nach Werkkategorie auflistet. Mit dieser Anlage zum Urheberrechtsgesetz wird der Anhang zur Richtlinie umgesetzt, ergänzt, soweit möglich, um die jeweiligen nationalen Datenbanken oder Kataloge. Die Auflistung der Quellen ist das Ergebnis der im Rahmen der Initiative für digitale Bibliotheken i2010 von der EU Kommission eingesetzten Hochrangigen Arbeitsgruppe zu digitalen Bibliotheken und spiegelt die darin vereinbarten Leitlinien für sorgfältiges Suchen wider.

Zu Artikel 2 (Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes)

Die Richtlinie 2012/28/EU regelt nur den Bereich so genannter verwaister Werke und lässt den Mitgliedstaaten weiteren Gestaltungsspielraum zur Entwicklung spezifischer Lösungen für umfassendere Massendigitalisierungen. Bevor die Europäische Kommission im Jahre 2011 den Vorschlag für die nunmehr verabschiedete Richtlinie über die zulässige Nutzung verwaister Werke vorlegte, hatten die beteiligten Kreise in Deutschland eine so genannte Lizenzierungslösung über Verwertungsgesellschaften für verwaiste sowie vergriffene Printwerke verabredet. Diese Lösung entspricht im Wesentlichen auch den auf europäischer Ebene konsentierten Grundprinzipien der Vertreter europäischer Bibliotheken, Autoren, Verleger und Verwertungsgesellschaften aus der Absichtserklärung vom 20. September 2011 über die Grundprinzipien der Digitalisierung und der Bereitstellung vergriffener Bücher und Fachzeitschriften ihrer Sammlungen.

Zu § 13d

Der neu einzufügende § 13d des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes greift die von den beteiligten Kreisen für den Bereich vergriffener Printwerke erarbeiteten Lösungsvorschläge auf. Damit wird Gedächtniseinrichtungen eine zweite Möglichkeit eröffnet, das kulturelle Erbe zu digitalisieren und der Allgemeinheit zugänglich zu machen: Bezogen auf verwaiste Werke, also urheberrechtlich geschützte Inhalte, deren Rechtsinhaber nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden können, steht den Institutionen die neue Schrankenregelung der §§ 61 ff. des Urheberrechtsgesetzes zur Verfügung. Soweit Printwerke vergriffen, also nicht mehr lieferbar sind, haben die Institutionen die Möglichkeit, das betroffene Werk im Rahmen einer Lizenzvereinbarung mit einer Verwertungsgesellschaft entsprechend zu nutzen.

In der Regel werden verwaiste Printwerke auch vergriffene Werke sein. In diesem Fall wird sich eine Institution entscheiden können, ob sie von der Schrankenregelung der §§ 61 ff. des Urheberrechtsgesetzes Gebrauch macht oder unmittelbar und ohne Durch-

führung einer sorgfältige Suche eine Lizenzabrede mit der betroffenen Verwertungsgesellschaft über die Nutzung des jeweiligen Werkes trifft.

Bezogen auf die Nutzung vergriffener Werke haben sich einige Verwertungsgesellschaften durch Änderung ihrer Wahrnehmungsverträge bereits vertraglich die entsprechenden Rechte ihrer Mitglieder für die Nutzung vergriffener Werke einräumen zu lassen. Für eine umfassende Nutzung sämtlicher vergriffener Printwerke ist allerdings auch eine Regelung für diejenigen Werke zu treffen, deren Rechtsinhaber keine Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, sogenannte Außenseiter.

Absatz 1 des neu einzufügenden § 13d führt daher eine gesetzliche, wenngleich widerlegbare Wahrnehmungsvermutung für die Werke solcher Außenseiter zugunsten derjenigen Verwertungsgesellschaft ein, die bereits für Rechtsinhaber vergriffener Werke das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung auf der Basis von Wahrnehmungsverträgen wahrnimmt. Die Wahrnehmungsvermutung für Außenseiterwerke ist beschränkt auf solche Printwerke, die vor dem 1. Januar 1966 erschienen sind und sich in den Sammlungen von öffentlich zugänglichen Gedächtniseinrichtungen befinden, die auch Begünstigte der neuen Schrankenregelung in den §§ 61 ff. des Urheberrechtsgesetzes sind. Darüber hinaus gilt die Vermutung nur, soweit die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung des vergriffenen Werkes zu nicht gewerblichen Zwecken erfolgt. Eine Verwertungsgesellschaft kann sich auf die Wahrnehmungsvermutung nur berufen, wenn die Vermutung nicht widerlegt wird. Um Rechtsinhaber vergriffener Printwerke, die eine Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, darüber zu informieren, dass eine Verwertungsgesellschaft beabsichtigt, ihre Werk zu nicht gewerblichen Zwecken zu lizenzieren, wird beim Deutschen Patent- und Markenamt ein Register vergriffener Werke eingerichtet (s. § 13e). Die Wahrnehmungsvermutung gilt daher erst dann, wenn das Werk eines Außenseiters, welches die Verwertungsgesellschaft beabsichtigt zu lizenzieren, in dieses Register eingetragen wird und der Rechtsinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung dieser Eintragung seinen Widerspruch gegen die beabsichtigte Wahrnehmung seiner Rechte durch die Verwertungsgesellschaft erklärt hat.

Absatz 2 orientiert sich an § 13c Absatz 2 Satz 2 für den Fall, dass mehrere Verwertungsgesellschaften das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung für vergriffene Werke wahrnehmen.

Absatz 3 sieht vor, dass die Verwertungsgesellschaft die nutzende Institution von den Ansprüchen der Außenseiter, d.h. derjenigen Rechtsinhaber, die die Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, freistellt.

Zu § 13e

Mit § 13e wird ein Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichtet. § 13e orientiert sich an der Regelung des Registers anonymer und pseudonymer Werke, das bereits vom Deutschen Patent- und Markenamt geführt wird (§ 138 UrhG).

Absatz 1 bestimmt, welche Angaben das Register zu enthalten hat. Dies sind der Titel des Werkes (Nummer 1), die Bezeichnung des Urhebers (Nummer 2), der Verlag, von dem das Werk veröffentlicht ist (Nummer 3), das Datum der Veröffentlichung des Werkes (Nummer 4), die Bezeichnung der Verwertungsgesellschaft, die beabsichtigt, das Außenseiterwerk zu lizenzieren (Nummer 5) sowie Angaben dazu, ob der Urheber des Werkes der Wahrnehmung seiner Rechte durch die Verwertungsgesellschaft widersprochen hat (Nummer 6).

Absatz 2 sieht vor, dass Eintragungen vom Deutschen Patent- und Markenamt ohne Prüfung vorzunehmen sind. Satz 2 sieht vor, dass die Kosten der Eintragung vom Antragsteller, also von der Verwertungsgesellschaft, im Voraus zu tragen sind.

Nach Absatz 3 sind die Eintragungen in das Register vergriffener Werke auf der Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamtes www.dpma.de bekannt zu machen.

Nach Absatz 4 soll das Register für jede Person über die Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamtes www.dpma.de frei zugänglich sein.

Absatz 5 enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Justiz, im Verordnungswege die technischen Einzelheiten des Registers vergriffener Werke zu regeln. Hierzu gehören die Form des Antrags auf Eintragung in das Register, die Führung des Registers insgesamt sowie die Erhebung von Kosten zur Deckung der Verwaltungskosten für die Eintragung und die dafür erforderlichen weiteren Vorgaben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Übergangsfrist ermöglicht es der urheberrechtlichen Praxis, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Die Regelungen zu vergriffenen Werken sollen erst drei Monate nach dem Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Kraft treten. Damit wird dem organisatorischen Vorbereitungsaufwand für das zu schaffende Register vergriffener Werke Rechnung getragen.